

Verband der Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten e.V.
Friedrichstraße 91
40217 Düsseldorf
TELEFON: 02 11 / 92 96 80 **FAX: 02 11 / 45 10 78**

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verband der Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten e.V. :

Name der Firma:		
Name des Firmeninhabers:		Vorname:
Straße, Haus-Nr.:	Telefon:	FAX:
Postleitzahl:	Wohnort:	Mobil:
Geburtsdatum:	Beruf/Branche:	Mitarbeiteranzahl:
Internetbenutzer:	E-mail-Adresse:	

Bei juristischen Personen:

Name der Firma:		
Name des gesetzlichen Vertreters:		Vorname:
Straße, Haus-Nr.:	Telefon:	FAX:
Postleitzahl:	Wohnort:	Mobil:
Geburtsdatum:	Beruf / Branche:	Mitarbeiteranzahl:

Durch die Unterzeichnung dieses Aufnahmeantrags werden die Satzung und die Ordnung des Verbandes der Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten e.V., sowie dessen Beitragsbestimmung, in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.

Die Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt. Bei einem positiven Aufnahmebescheid wird eine **Aufnahmegebühr in Höhe von 75,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt.** erhoben. Mit Aufnahme des Antragstellers wird der **Jahresbeitrag in Höhe von 455,05 € zzgl. gesetzlicher MwSt.** fällig.

Die Mitgliedschaft kann laut Satzung **nur sechs Monaten zur Hauptfälligkeit (Eintrittsdatum)** schriftlich gekündigt werden (Einschreiben mit Rückschein).

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Mitgliedschaft mittels dieses Aufnahmeantrags erhobenen Daten gespeichert werden und an alle betroffenen Verbandseinrichtungen übermittelt werden. Diese Daten sind für den Verband der Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten e.V. und seinen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliedsbetreuung/Verwaltung, im Rahmen der mitgliedschaftlichen Beziehungen, erforderlich.

Fügen Sie bitte bei Rücksendung des Aufnahmeantrags folgende Unterlagen bei:

polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

zwei Passfotos

Kopie von Ihrem Meisterbrief

Technikerzeugnis/Diplom-Urkunde (bei Maklern §34)

evtl. vorhandene Weiterbildungsnachweise

weitere berufliche Qualifikationsnachweise

Ausweiskopie, Vorder- und Rückseite

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers/ Firmenstempel

Satzung für den Verband der Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten e.V.
-eingetragen beim Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf, Nr.: VR 9582

§1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der freien Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland. Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller freien Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland in einem Verband.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vertretung der Interessen der freien Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten gegenüber der Legislative, Judikative und Exekutive auf Bundes- und Landesebene verfolgt. Zur Sicherstellung der insbesondere von Behörden und Gerichten an einen freien Sachverständigen gestellten hohen Anforderungen erfolgt ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene. Die Mitglieder sollen durch Vorträge und Kongresse jeweils über den neusten Stand von Wissenschaft und Technik informiert werden. Darüber hinaus sollen der Öffentlichkeit sowie Behörden, Verbänden, Gerichten und Industrie- und Handelskammern die Auswahl des für ihre Problemstellung jeweils richtigen freien Sachverständigen durch die regelmäßige Bekanntgabe von aktuellen Mitgliederlisten erleichtert werden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Mitgliederversammlung

§ 4
Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus höchstens sieben Vereinsmitgliedern, darunter der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der Schriftführer.
- (2) Mitglied des Vorstands kann nur werden, wer mindestens drei Jahre Mitglied des Aufsichtsrates gewesen ist.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch die

Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung des Vorstands.

§ 5

Zuständigkeit und Vertretungsmacht des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat die Interessen des Vereins sorgfältig zu wahren. Er ist dem Aufsichtsrat gegenüber jederzeit zur Auskunft über alle Belange des Vereins verpflichtet.
- (3) Der Verein wird gegenüber Dritten außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten, und zwar in der Weise, dass jeder jeweils alleinvertretungsberechtigt ist.

§ 6

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Einberufung des Vorstandes zu einer Vorstandssitzung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail durch den Vorsitzenden erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erschienen sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahren nur, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Es entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, darunter der Vorsitzenden und sein Stellvertreter.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch den Vorstand auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Amtszeit beginnt mit der Berufung durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Berufung des nächsten Aufsichtsrats im Amt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Soweit nicht in diese Satzung gesondert geregelt, ist der Aufsichtsrat in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Beratung des Vorstandes in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten;
 - b) die laufende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
 - c) Berichterstattung über Geschäftsführung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft;
 - e) Die Wahl eines Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufsgruppe zum Kassenprüfer.
- (2) Für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats gilt § 6 der Satzung entsprechend

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, Formen und Beschlussfassung

- (1) Soweit nicht in dieser Satzung gesondert geregelt, ist die Mitgliederversammlung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c) Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - d) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
 - e) Erhebung einer Umlage;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Auflösung des Vereins;
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden gefasst.
 - a) in Mitgliederversammlungen (§§10 – 13 der Satzung) oder
 - b) im Umlaufverfahren (§14 der Satzung).

§ 10

Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - b) wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt;
 - c) wenn ein oder mehrere Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden und dadurch der Vorstand beschlussunfähig wird;
 - d) jedoch mindestens einmal pro Geschäftsjahr.

§ 11

Form der Berufung; Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Für die Annahme der Anträge gilt § 13 Absatz 3 entsprechend.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Hanszeichen abgestimmt.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Mehrheiten im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen; Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren

- (1) Ein Mitgliederbeschluss kann bei allen in § 10 der Satzung genannten Berufungsgründen im Umlaufverfahren schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder mittels E-Mail zustande kommen.
- (2) Den Mitgliedern sind die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder E-Mail durch den Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen mit dem Hinweis, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein müssen.
- (3) Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der an de Umlaufverfahren mitwirkenden Mitglieder gegeben, wenn die Mitglieder gem. Absatz 2 fristgerecht über die Tagesordnung informiert wurden.
- (4) Es entscheidet die Mehrheit der an dem Umlaufverfahren beteiligten Mitglieder. § 12 Absatz 5 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Der Vorstandsvorsitzenden nimmt die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse in eine Niederschrift auf und unterzeichnet sie.
- (6) Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail mitzuteilen.

§ 15 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person sein, sowie jede juristische Person, wie etwa ein anderer Verein. Die Tätigkeit des Vereinsmitglieds soll im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs als Sachverständiger und/oder Datenschutzbeauftragter stehen.
- (2) Einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um das Berufsbild des freien Sachverständigen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 16 Eintritt Mitglieder

- (1) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Die Beitrittserklärung mit Angaben des Vor- und Familiennamens, Alter, Beruf und Anschrift sowie Nachweisen über die Qualifikation zum freien Sachverständigen ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt (§18)
 - c) durch Ausschluss (§19)
 - d) durch Streichung (§20) und
 - e) durch Beendigung der beruflichen Tätigkeit als freier Sachverständiger i. S. v. § 15 Absatz 1 der Satzung

§ 18 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit Einschreiben/Rückschein zu erklären. Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erforderlich.

§ 19 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss Entscheiden auf Antrag eines Vereinsmitgliedes der Vorstand, sofern das auszuschließende Vereinsmitglied nicht Mitglied des Vorstandes ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds, das auch Vorstandsmitglied ist.

- (4) Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied den Antrag auf Ausschluss vier Wochen vor der Entscheidung über den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (5) Sofern eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds vor der Sitzung des über den Ausschluss entscheidenden Organs eingeht, ist diese dem Organ mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unter Angabe des Ausschließungsgrundes unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden, sofern es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war.

§ 20 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an zur Gänze entrichtet.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss. Die Streichung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 21 Beitragspflichten

- (1) Der Verein erhebt jährliche Mitgliederbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, die Beitragspflichten vom Vorstand gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Gleiches gilt für die Gründungsmitglieder.

§ 22 Schiedsgericht

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Verein, insbesondere bei einem Vereinsausschluss, entscheidet ein Schiedsgericht anstelle eines ordentlichen Gerichts.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er wird vom Präsidenten des Landesgerichts Düsseldorf auf Vorschlag des Aufsichtsrats ernannt; der Präsident des Landgerichts ist in seiner Entscheidung frei und an den Vorschlag nicht gebunden. Der Obmann kann für den Einzelfall oder für einen bestimmten Zeitraum oder bis auf Widerruf ernannt werden. Die Beisitzer werden vom Obmann auf Vorschlag der Parteien ernannt; der Obmann ist in seiner Entscheidung frei und an den Vorschlag nicht gebunden.

§ 23
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Den oder die Empfänger des Vereinsvermögens bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit der Fassung des Beschlusses nach Absatz 1.

Düsseldorf, den 9. März 2005